

VERFASSUNG

DER

GEMEINDE

SURAVA

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

POLITISCHE RECHTE

Art. 1 - 22

II. GEMEINDEORGANISATION

Art. 23

A) GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 24 - 32

B) GEMEINDEVORSTAND

Art. 33 - 40

C) GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Art. 41 - 44

III. BESONDERE VERWALTUNGSZWEIGE

A) SCHULRAT

Art. 45 - 47

B) GEMEINDEKANZLEI

Art. 48

IV. GEMEINDEVERMÖGEN

Art. 49 - 55

V. BÜRGERGEMEINDE

Art. 56

VI. KIRCHWESEN

Art. 57

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 - 60

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

POLITISCHE RECHTE

Art. 1

Gemeinde

Das Gebiet von Surava bildet mit seinen Einwohnern eine selbständige Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2

Hoheitsrecht

Die Gemeinde übt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit über alle darin befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Autonomie und Aufgabenbereich

Der Gemeinde steht innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts das Recht der Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde erlässt innerhalb ihrer rechtlichen und sachlichen Zuständigkeit und unter Wahrung der Eigentumsrechte Dritter die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Die Gemeinde erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben und fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die allgemeine und soziale Wohlfahrt ihrer Einwohnerschaft.

Art. 4

Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung in Bundes-, Kantons- und Kreisangelegenheiten

Für die Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung in eidgenössischen und kantonalen sowie in Kreisangelegenheiten gelten die Bestimmungen des Bundes, des Kantons und des Kreises.

Art. 5

Stimmfähigkeit

Stimmfähig in Gemeindeangelegenheiten sind die Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheiten oder Geisteschwäche entmündigt wurden.

Art. 6

Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften, stimmfähigen Ortsbürger und die seit mindestens drei Monaten als Niedergelassene wohnhaften Schweizerbürger beiderlei Geschlechts.

Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.

Art. 7

Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafurteil eingeschränkt ist.

Amtszwang besteht nicht.

Art. 8

Ausschluss

In derselben Gemeindebehörde dürfen Ehegatten, Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte nicht gleichzeitig Einsitz nehmen.

Art. 9

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder die unter Art. 8 genannten Verwandten oder Verschwägerten daran ein unmittelbares, persönliches Interesse hat.

Mitglieder einer Gemeindebehörde haben zudem in Ausstand zu treten, wenn sie Rechtsvertreter einer Partei oder Mitglieder des Vorstandes bzw. Verwaltungsrates einer juristischen Person des privaten Rechtes sind.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde bzw. Gemeindeversammlung im Ausstand des Betroffenen.

Art. 10

Amtsdauer	Die ordentliche Amtsperiode dauert 2 Jahre. Die Behördemitglieder sind stets wieder wählbar.
Ersatzwahl	Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus, ist für den Rest der Amtsperiode innert Monatsfrist eine Ersatzwahl zu treffen. Die Ersatzwahl entfällt wenn innert 6 Monaten ordentliche Wahlen stattfinden. Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.
Demissionen	Sämtliche im Amt stehenden Behördemitglieder, welche für eine weitere Amtsperiode nicht mehr kandidieren, müssen spätestens bis 1. November des Wahljahres ihre Demission schriftlich dem Gemeindevorstand einreichen.

Art. 11

Zeitpunkt der Wahlen	Die ordentlichen Wahlen finden alle zwei Jahre jeweils am 1. Wochenende im Dezember statt.
Bedenkzeit	Die Gewählten haben eine Bedenkzeit von 4 Tagen.
Amtsantritt	Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar.
Amtsübergabe	Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe mit Protokoll verpflichtet.

Art. 12

Schweigepflicht	Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen, sowie die Gemeindebeamten und -angestellten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der Gemeinde oder der betroffenen Privaten erfordert. *
------------------------	--

*Schweiz. Strafgesetzbuch Art. 320:

"Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses strafbar."

Art. 13

Verantwortlichkeit

Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 14

Besoldung, Entschädigung

Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die Gemeindefunktionäre werden für ihre Arbeitsleistungen nach der von der Gemeindeversammlung erlassenen Besoldungsliste entschädigt.

Art. 15

Protokollführung

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Vorstandes ist ein gesondertes Protokoll zu führen. Dieses ist jeweils der nächsten Gemeindeversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Für Kommissionssitzungen ist ein Protokollführer zu ernennen. Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 16

Protokolleinsicht (Protokollauszüge)

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen den Stimmberechtigten und direkt betroffenen Dritten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden. Für Protokollauszüge wird eine Kanzleigebür erhoben.

Art. 17

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann dem Vorstand schriftlich Anträge und Begehren einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert 60 Tagen schriftlich oder anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung mündlich Stellung zu nehmen.

Art. 18

Initiative

Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit Begründung an den Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, das Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und nötigenfalls mit einem ausgearbeiteten Gegenvorschlag spätestens innert 3 Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 19

Interpellation (Auskunft)

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen.

Art. 20

Motion

Es steht jedem Stimmberechtigten das Recht zu, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Vorstand darüber in einer nächsten Gemeindeversammlung zu berichten und Antrag zu stellen.

Art. 21

Wiedererwägung

Ein Beschluss kann jederzeit der Gemeindeversammlung zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit mindestens 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

Art. 22

Rekursrecht

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. GEMEINDEORGANISATION

Art. 23

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind:

- A) GEMEINDEVERSAMMLUNG**
- B) GEMEINDEVORSTAND**
- C) GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)**

A) GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 24

Die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 25

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 1. WAHLEN**
 - a) Gemeindepräsident
 - b) 4 Mitglieder des Vorstandes, namentlich
 - Schulratspräsident
 - Baufachchef
 - Wald- und Strassenfachchef
 - Wasser- und Elektrofachchef
 - c) 2 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und
1 Stellvertreter
 - d) 2 Mitglieder des Schulrates
 - e) 1 Mitglied des Real- und Sekundarschulrates

- f) Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter
- g) Betriebskommission der ARA
- h) Mitglieder von Gemeindekommissionen
- i) Wahlmänner für die Bestellung des Bezirksgerichtes
- k) 1 Delegierter in den Kreisrat und 1 Stellvertreter
Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Kreisrates.
- l) 1 Delegierter in den Regionalverband Mittelbünden zu Handen des Kreisrates.
- m) Die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer andern Behörde überlassen sind.

Berichterstattung der Funktionäre

Die durch die Gemeindeversammlung gewählten Funktionäre, welche die Gemeinde nach aussen vertreten, haben dem Gemeindevorstand zu Handen der Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

2. SACHFRAGEN

- a) Den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen und Reglemente im Rahmen der Gemeindeaufgaben gemäss Art. 3 der Gemeindeverfassung.
- b) Die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung.
- c) Die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen.
- d) Festsetzung des Steuerfusses.
- e) Die Aufnahme und Konvertierung von Anleihen sowie die Eingehung von Bürgschaften.
- f) Die Ermächtigung zum Ankauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten.

Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde.

- g) Die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte.
- h) Die Schaffung von Stellen bei der Gemeindeverwaltung.
- i) Die Genehmigung des Gehaltsregulativs der Gemeindeangestellten und der Besoldungsliste für Gemeindefunktionäre (Art. 14).
- k) Die Gewährung von Darlehen.

Im übrigen stehen der Gemeindeversammlung all jene Befugnisse zu, die weder durch die Gemeindeverfassung noch durch das eidgenössische und kantonale Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.

Art. 26

Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes einberufen. Die Einberufung hat spätestens 5 Tage vor der Versammlung durch Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan, oder durch persönliche Einladung zu erfolgen, wobei jeweils die Traktanden einzeln aufzuführen sind.

Voranschlag und Jahresrechnung sind spätestens im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Versammlungstermins allen Haushaltungen zuzustellen.

Art. 27

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 28

Versammlungsleitung

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

Stimmzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 29

Vorbereitung

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Der Vorstand hat alle Sachgeschäfte, welche der Gemeindeversammlung vorzulegen sind, vorzubereiten und Antrag zu stellen.

Art. 30

Abstimmungsmodus:

) **offen**

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handmehr. Sie ist schriftlich vorzunehmen, wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt und die Gemeindeversammlung diesem Antrag zustimmt. Ordnungsanträge sind vor den Sachanträgen zu behandeln. Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen, und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Es obsiegt jener Antrag, der mehr Ja-Stimmen auf sich vereinigen kann (relatives Mehr). Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.

geheim

Bei schriftlicher Abstimmung ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 31

) **Wahlmodus**

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt.

Sie können mit Ausnahme der Wahl des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr erfolgen, sofern nicht Einspruch erhoben wird.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr, d. h. es sind jene Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter zu ziehende Los.

Art. 32

Ordnungswidriges (Verhalten)

Wer sich an der Gemeindeversammlung ordnungswidrig verhält, kann vom Vorsitzenden zurechtgewiesen werden. Im Wiederholungsfalle hat der Präsident das Recht, der fehlbaren Person das Wort zu entziehen und sie aus dem Versammlungslokal zu weisen.

B) GEMEINDEVORSTAND

Art. 33

Gemeindevorstand (Exekutive)

Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.
Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und den 4 Mitgliedern gemäss Art. 24.

Bei Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, Protokollführer-Stellvertreter und Departements-Stellvertreter.

Art. 34

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird vom Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren eines Gemeindevorstandsmitgliedes ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Der Gemeindeganzlist nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 35

Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschliesslich Präsident, oder Vizepräsident anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 9.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident und bei Wahlen das Los.

Art. 36

Befugnisse und Pflichten

Dem Gemeindevorstand obliegen:

1. die Handhabung des übergeordneten Rechtes (Bund, Kanton, Gemeindeverband, Kreis), die Durchführung der Gemeindegesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. der Erlass von Reglementen, Geschäftsordnungen und Regulativen für Spezialkommissionen und für Funktionäre der Gemeinde;
3. die Ueberwachung der Gemeindeverwaltung und Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Gemeindeversammlung;
7. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben im Betrage von Fr. 5'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 1'000.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt.

Dem Gemeindevorstand steht es frei, die im Voranschlag nicht vorgesehenen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben gleichwohl der Gemeindeversammlung zu unterbreiten;

8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsgerichtsverträgen. Der Gemeindevorstand kann die Gemeindeversammlung dazu konsultativ befragen.
10. die Vertretung der Gemeinde vor Gerichten und Behörden;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;

12. die Wahl der Beamten und Funktionäre und der Spezialkommissionen, namentlich:

- a) Archivar
- b) Beauftragter für Flächenbeiträge
- c) Brunnenmeister
- d) Chef der Mobilmachung und dessen Stellvertreter
- e) Delegierte in regionale und überregionale Arbeitsgruppen, wie Hauspflege Albula, Mütterberatung und Säuglingspflege, Berufsberatung usw.
- f) EGALK -Kommissionsmitglied
- g) 2 Feuerschauer Stellvertreter
- h) Feuerwehrmaterialverwalter auf Antrag der Feuerwehrkommission
- i) Fleischschauer, Viehinspektor und deren Stellvertreter
- k) Gemeindepolizist
- l) Gemeindeschätzer und deren Stellvertreter
- m) Gemeindeweibel
- n) Kassier und Delegierter der Krankenkasse
- o) Kriegsmobilmachungspersonal
- p) Leiter der Ackerbaustelle
- q) Leiter der Zivilschutzstelle
- r) Ortschef des Zivilschutzes
- s) Sektionschef und Stellvertreter
- t) Wärter der Strassenbeleuchtung
- u) Zivilstandsbeamter zu Handen des Kreisgerichtes

Der Gemeindevorstand erlässt, sofern notwendig, die entsprechenden Pflichtenhefte und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre.

Art. 37

Departemente

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in 5 Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Vorstandes steht seinem Departement vor. Die Departementsvorsteher vertreten sich gegenseitig gemäss Beschluss des Vorstandes. Der Präsident und die Vorsteher der Departemente sind bei Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung sowie in Ausstandsfällen verpflichtet, die Amtsgeschäfte ihrem Stellvertreter zu übergeben.

Art. 38

Departementszweige

Die einzelnen Departemente umfassen folgende Gebiete:

1. Gemeindepräsidium

Oberaufsicht über alle Gemeindeangelegenheiten, Gemeindekanzlei, allgemeine Verwaltung, Finanz-, Steuer- und Volkswirtschaftswesen, Zivilschutz, Feuerwehr, Gemeindepolizei, Militär, Verkehrswesen, Bestattungswesen;

2. Schulwesen

Schul-, Armen- und Fürsorgewesen, Mitglied des Real- und Sekundarschulrates, Schulhausbenützung, Kühlanlage;

3. Bauwesen

Baubewilligungsverfahren und Baupolizei, Abfallbeseitigung, Umweltschutz, gemeindeeigene Bauten (sofern nicht einem anderen Departement zugeteilt), Kirchturm und Friedhof;

4. Wald- und Strassenwesen

Forst- und Landwirtschaftswesen (inkl. dazugehörige Bauten) Strassen und Wege, Schneeräumung;

5. Wasser- und Elektrowesen

Wasserversorgung, elektrische Anlagen, Kanalisation, ARA, Löscheinrichtung;

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeindevorstand einzelne Aufgabenbereiche und besondere Obliegenheiten einem anderen Departementsvorsteher zuweisen.

Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte kann der Gemeindevorstand von Fall zu Fall Berater oder Experten beiziehen.

Art. 39

Befugnisse und Aufgaben der Departementsvorsteher

Die Vorsteher der Departemente haben die betreffenden Geschäfte vorzubereiten, zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. Die Entscheide stehen ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem zuständigen Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 40

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident, gegebenenfalls der Vizepräsident, ist der Vorsitzende des Gemeindevorstandes und leitet die Gemeindeversammlung.

Er hat die Traktandenliste vorzubereiten.

Er sorgt unter Beizug der Departementsvorsteher für den Vollzug von Vorschriften und Beschlüssen und trifft in dringenden Fällen die nötigen Vorsorgen und Anordnungen.

Unterschrift

Der Gemeindepräsident, gegebenenfalls der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Gemeindeganzlisten, oder einem Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.

C. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Art. 41

Wahl und Mitgliederzahl

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.

Sie konstituiert sich selbst.

Mitglieder des Vorstandes und der Gemeindeganzlist sind nicht wählbar.

Die Bestimmungen in Art. 8 über den Ausschluss finden zwischen Gemeindevorstand und GPK sinngemäss Anwendung.

Art. 42

Aufgaben

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Ueberprüfung der gesamten Tätigkeit der Gemeindeverwaltung einschliesslich Kassa und Rechnungsführung. Sie hat sich über den richtigen Bestand des Gemeindevermögens und der Wertschriften, sowie der verschiedenen Kassen durch unangemeldete Kontrollen zu überzeugen.

Sie hat sich durch zweckmässige Kontrolle über Bestand, Verwendung und Nutzung dieser Vermögen zu orientieren. Sie inspiziert mindestens einmal jährlich sämtliche Liegenschaften und Gebäude der politischen Gemeinde. Die Kontrolle hat sich auch auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der Kommissionen und der Gemeindekanzlei zu erstrecken.

Art. 43

Prüfung durch Dritte

Die Gemeindeversammlung kann die Kontrolle des Rechnungswesens auch dem kantonalen Gemeindeinspektorat oder privaten Sachverständigen übertragen.

Die ordentliche GPK hat bei der Kontrolle mitzuwirken.

Art. 44

Berichterstattung

Die GPK hat den Gemeindevorstand über ihre Wahrnehmungen laufend zu orientieren und der Gemeindeversammlung über die Geschäfts- und Rechnungsprüfung jährlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Allfällige Reklamationen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betreffenden Kommissionen oder Einzelfunktionären direkt zur Kenntnis zu bringen; solche prinzipieller Natur oder finanzieller Bedeutung sind dem Gemeindevorstand zu unterbreiten.

III. BESONDERE VERWALTUNGSZWEIGE

A. Schulrat

Art. 45

Stellung und Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten und 2 Mitgliedern.

Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

Art. 46

Aufgaben und Kompetenzen

Der Schulrat sorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

Ihm obliegen insbesondere:

1. Wahl und Entlassung der Lehrkräfte zusammen mit dem Gemeindevorstand;
2. Vorbereitung von Vorschriften, Vereinbarungen und Massnahmen zu Handen des Vorstandes.
3. Aufsicht über die Führung der Schule;
4. Festsetzung und Bekanntmachung des Schulbeginns, der Schulferien und des Schulschlusses;
5. Aufsicht über die Benützung und Instandhaltung aller Einrichtungen, die der Schule dienen;
6. Antragstellung über die Anschaffung von Einrichtungen und Lehrmittel zu Handen des Gemeindevorstandes. Ausgaben bis zum Gesamtbetrage von Fr. 1'000.-- pro Jahr kann er selbst beschliessen.
7. Bestrafung von Verfehlungen der Schüler im Rahmen der geltenden Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.
8. Wahl des Schulzahnarztes und des Schularztes.

Art. 47

Besoldung der Lehrkräfte

Die Besoldung der Lehrkräfte ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung auszurichten.

B. GEMEINDEKANZLEI

Art. 48

Aufgaben

Die Verwaltungsarbeiten der Gemeinde werden durch die Gemeindekanzlei besorgt, welcher der Gemeindegammarlist vorsteht. Die Gemeindekanzlei untersteht direkt dem Gemeindegammarpräsidenten. Ueber Organisation und Aufgaben der Gemeindekanzlei erlässt der Gemeindegammarvorstand ein Pflichtenheft.

IV. GEMEINDEVERMÖGEN

Art. 49

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätze, Gewässer und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 148 und 149 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen, wie Gemeinde- und Schulhaus, Werken zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, Anlagen zur Beseitigung von Abwassern und Abfällen, Feuerlöscheinrichtungen, Werkplätzen, Sportplätzen usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Eigentum am Vermögen

Das Eigentum am Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt von Art. 56 der politischen Gemeinde zu.

Art. 50

Verwaltung

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 51

Nutzungstaxen

Für die Nutzung von Weiden und Liegenschaften der Gemeinde sind nach Massgabe des kantonalen Rechts und der entsprechenden Gemeindeerlasse Taxen zu erheben.

Art. 52

Vorzuglasten, Perimeterbeiträge

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, wie z. B. Strassen, Wasserversorgungs- oder Kanalisationsanlagen, Wuhre, Verbauungen usw., die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Das Nähere hiezu regelt die Verordnung über die Erschliessungskosten.

Art. 53

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 54

Steuern

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 55

Beherbergungsabgabe

Die Gemeinde erhebt eine Beherbergungsabgabe, welche für die Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden ist.

Der Einzug der Beherbergungsabgabe kann einem Verkehrsverein übertragen werden.

V. BÜRGERGEMEINDE

Art. 56

Rechte

Die Rechte der Bürger innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen und komunalen Gesetzgebung.

VI. KIRCHWESEN

Art. 57

Kirchgemeinde

Bestand und Rechte der Kirchgemeinde auf dem Gebiet der Gemeinde bleiben im Rahmen der Kantonsverfassung gewährleistet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Art. 59

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Aenderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 60

**Aufhebung wider-
sprechender
Bestimmungen**

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 13. März 1966.
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde,
welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. April 1990.

Der Gemeindepräsident:

gez. Sigisbert Eugster

Der Aktuar:

gez. Marco Capeder

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 22. Oktober 1990
(Protokoll Nr. 2865)